

## 1. Abschnitt: Allgemeine Vorschriften

§ 1(1) Zur Wahrung und Sicherung der Berufsehre und der berufsständischen Verpflichtungen der Mitglieder des BDP sowie zur Beilegung von innerverbandlichen Streitigkeiten wird ein Schieds- und Ehrengericht eingerichtet. Es wird insbesondere in den ihm durch die Verbandsnormen zugewiesenen Fällen tätig. Das Schieds- und Ehrengericht kann auch zur Beilegung von zivilrechtlichen Streitigkeiten zwischen Mitgliedern als Schiedsgericht nach § 1025 ZPO angerufen werden.

(2) Das Schieds- und Ehrengericht ist unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges zuständig für alle Mitglieder und Organe des BDP.

§ 2(1) Die Entscheidungen des Schieds- und Ehrengerichtes können in der Verbandszeitschrift des BDP in anonymisierter Form veröffentlicht werden. Zur Weitergabe des zur Veröffentlichung bestimmten Textes sind nur die Vorsitzenden der Kammern und das Präsidium befugt.

(2) Die Entscheidungen des Schieds- und Ehrengerichtes ergehen aufgrund einfacher Mehrheit. Sie sind schriftlich abzusetzen und können mit Leitsätzen versehen werden.

(3) Jede Entscheidung muss die Angabe des Tages der Verkündung und der Abfassung enthalten und von den bei der Entscheidung beteiligten Mitgliedern des Schieds- und Ehrengerichtes unterschrieben werden. Die Verfahrensbeteiligten, der Verbandsvorstand des BDP und der Vorstand der Delegiertenkonferenz erhalten eine vom Vorsitzenden unterschriebene Ausfertigung der Entscheidung.

§ 3 Entscheidungen des Schieds- und Ehrengerichtes sind nicht anfechtbar. Gegen eine Eilentscheidung kann der Betroffene Einspruch einlegen.

§ 4 Das Schieds- und Ehrengericht kann Zeugen und Sachverständige vernehmen, für BDP-Mitglieder gilt eine Erscheinungspflicht.

§ 5 Für die Ausschließung eines Mitglieds des Schieds- und Ehrengerichtes von der Ausübung seines Amtes und die Ablehnung eines Mitglieds wegen Besorgnis der Befangenheit gelten die §§ 41 bis 48 der Zivilprozessordnung mit Ausnahme des § 46 Abs.2 entsprechend. An die Stelle des ausgeschlossenen oder abgelehnten Mitglieds tritt der bzw. ein Stellvertreter.

§ 6 Jeder Verfahrensbeteiligte kann einen Beistand hinzuziehen, der ordentliches Mitglied des BDP oder Rechtsanwalt sein muss.

§ 6a Ein gegen einen beschuldigten Psychologen zulässig eingeleitetes Ehrengerichtsverfahren findet nicht seine Beendigung durch Austritt aus dem Verband. Es kann eine Entscheidung des Ehrengerichtes nach § 9 lit. a)-c) und lit. e) auch über die Mitgliedschaft hinaus ergehen (vgl. § 14 Abs.3 der Satzung des BDP), jedoch nur hinsichtlich der Vorwürfe, die im Verfahren bereits anhängig sind. Entsprechendes gilt für Nichtmitglieder, die sich freiwillig der Berufsordnung für Psychologen unterworfen haben und der Grund der Unterwerfung wegfällt.

## **2. Abschnitt: Die Errichtung des Schieds- und Ehrengerichts**

§ 7(1) Die Mitglieder des Schieds- und Ehrengerichts werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Delegiertenkonferenz auf die Dauer von drei Jahren berufen. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sollen die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst haben.

(2) Die Beisitzer müssen Mitglieder des BDP sein.

(3) Die Mitglieder des Schieds- und Ehrengerichts dürfen nicht zugleich dem Präsidium oder der Delegiertenkonferenz angehören.

(4) Ist das Schieds- und Ehrengericht durch Ausscheiden von Mitgliedern nicht mehr beschlussfähig, kann die Delegiertenkonferenz ein anderes Mitglied als Ersatz für die Dauer der jeweiligen Amtsperiode des Schieds- und Ehrengerichts berufen.

## **3. Abschnitt: Ehrengerichtliche Streitigkeiten**

### **1. Titel: Materielle Vorschriften**

§ 8(1) Mitglieder, welche gegen die Berufsehre, die Berufsordnung für Psychologen oder gegen die sich aus ihrer Mitgliedschaft ergebenden Pflichten verstoßen, können ehrengerichtlich belangt werden.

(2) Verstöße gegen Mitgliedschaftspflichten sind insbesondere:

- a) Schädigung der Verbandsinteressen
- b) Wissentlich falsche Angaben anlässlich des Aufnahmeverfahrens
- c) strafrechtliche Verfehlung
- d) Nichtzahlung von Beiträgen 6 Monate nach Fälligkeit und Mahnung.

§ 9 Die ehrengerichtlichen Maßnahmen sind:

- a) Verwarnung
- b) Verweis
- c) Geldbuße bis zu € 5112,91
- d) Zeitliche oder dauerhafte Aberkennung von Zertifikaten oder Berechtigungen, die vom Verband verliehen oder ausgesprochen worden sind
- e) Ausschluss aus dem Berufsverband

Diese Maßnahmen können einzeln und auch nebeneinander ausgesprochen werden.

§ 9a Das Schieds- und Ehrengericht kann auf Antrag und bei Eilbedürftigkeit eine vorläufige Maßnahme mit sofortiger Wirksamkeit aussprechen, wenn ohne diese Maßnahme eine Gefahr für Patienten eintreten würde. Eine vorläufige Maßnahme ist insbesondere die Aberkennung der Berechtigung zur Behandlung von Patienten, soweit diese Berechtigung vom BDP erteilt wurde, sowie das vorläufige Ruhen von Wahl- und Ehrenämtern.

- § 10 (1) Ehrengerichtlich zu verfolgende Handlungen verjähren in drei Jahren. Der Lauf der Verjährungsfrist beginnt mit dem Tag, an dem die Verfehlung begangen worden ist.
- (2) Die Verjährung wird durch jede Maßnahme, die das Ehrengericht in einem anhängigen Verfahren trifft, unterbrochen.
- (3) Stellt die Verfehlung eine Tat dar, die zugleich gegen Strafgesetze verstößt, so endet die Verjährung nicht vor Ablauf der strafrechtlichen Verjährungsfrist.
- (4) Unabhängig von Abs. 1 und 3 verjährt ein Verstoß gegen das Abstinenzgebot und gegen die sexuelle Selbstbestimmung eines Patienten erst nach 15 Jahren. Ist das Opfer bei Tatbegehung minderjährig, so verjährt die Verletzungshandlung mit Erreichung des 28. Lebensjahres des Opfers.

## 2. Titel: **Verfahrensrechtliche Vorschriften**

- § 11 Die Verhandlungen vor dem Ehrengericht sind nicht öffentlich. Sämtliche Beteiligten sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Als Beteiligte gelten Anzeigende, Beschuldigte, Zeugen und Krankenkassen, sofern es um Vorwürfe geht, wonach die Beziehung eines bei ihr versicherten Patienten zu dem beschuldigten Psychologen betroffen ist. Den Krankenkassen steht insoweit ein eigenes Antragsrecht (Antrag auf Einleitung eines Eilverfahrens und Antrag zum Strafmaß) zu.
- § 12 (1) Ist wegen einer ehrengerichtlich zu verfolgenden Tat die öffentliche Anklage erhoben worden, so ist das Ehrengerichtsverfahren bis zur Beendigung des Strafverfahrens auszusetzen. Das gleiche gilt, wenn im Verlauf des ehrengerichtlichen Verfahrens die öffentliche Anklage erhoben wird. Ist der Beschuldigte im strafgerichtlichen Verfahren freigesprochen, so kann wegen der Tatsachen, die Gegenstand der strafgerichtlichen Untersuchungen waren, ein Ehrengerichtsverfahren nur eingeleitet oder fortgesetzt werden, wenn diese Tatsachen, ohne den Tatbestand eines Strafgesetzes zu erfüllen, den Verdacht eines Berufsvergehens enthalten.
- (2) Für die Entscheidungen im ehrengerichtlichen Verfahren sind die tatsächlichen Feststellungen der strafgerichtlichen Entscheidung bindend, wenn nicht das Ehrengericht einstimmig die wiederholte Prüfung der Tatsachen beschließt.
- (3) Ist ein Strafverfahren eingeleitet oder ein zivilrechtliches bzw. familiengerichtliches Verfahren anhängig und bezieht sich der Vorwurf auf ein Verhalten oder auf eine Tätigkeit in diesem Verfahren ( als Beschuldigter, Partei, Zeuge oder Sachverständiger ), so kann erst nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens vor dem ordentlichen Gericht Antrag auf Einleitung eines Verfahrens vor dem Schieds- und Ehrengericht gestellt werden. Ein vorzeitig eingehender Antrag hemmt jedoch den Verjährungsablauf gemäß § 10.

- § 13 (1) Nach Eingang einer Anzeige stellt der Vorsitzende des Ehrengerichts die erforderlichen Ermittlungen an. Insbesondere vernimmt er den Beschuldigten oder gibt ihm Gelegenheit, sich schriftlich zur Sache zu äußern.
- (2) Der Vorsitzende kann die Ermittlung einem Beisitzer übertragen.
- (3) Nach Abschluss der Ermittlungen entscheidet das Ehrengericht über die Eröffnung des Hauptverfahrens.  
Besteht nach dem Ergebnis der Ermittlungen ein hinreichender Tatverdacht, so eröffnet das Ehrengericht das Hauptverfahren, andernfalls erfolgt die Einstellung des Verfahrens.
- (4) Von dem Ergebnis der Ermittlungen sowie von der Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens bzw. die Einstellung des Verfahrens sind die Verfahrensbeteiligten, deren Beistände sowie der Vorstand des BDP in Kenntnis zu setzen.
- § 13a Sofern eine Maßnahme in einem Eilverfahren ausgesprochen wurde, kann der Beschuldigte dagegen binnen einer Frist von zwei Wochen Einspruch einlegen. Der Einspruch hat keinen Suspensiveffekt. Über den Einspruch entscheidet die bis dahin nicht befassete Kammer des Schieds- und Ehrengerichtes binnen einer Frist von acht Wochen durch Schlussurteil.
- § 14 (1) Zur Hauptverhandlung sind die Verfahrensbeteiligten und ihre Beistände unter Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen durch einen eingeschriebenen Brief zu laden. Der Vorstand des BDP ist in Kenntnis zu setzen.
- (2) Bei unentschuldigtem Fernbleiben des Beschuldigten kann in seiner Abwesenheit verhandelt werden. Hierauf ist er in der Ladung hinzuweisen.
- (3) In der Hauptverhandlung ist nach Feststellung der Personalien und nach Verlesung des Eröffnungsbeschlusses dem Beschuldigten Gelegenheit zu geben, sich zur Sache zu äußern. Es folgt die Beweisaufnahme, deren Umfang das Ehrengericht nach pflichtgemäßem Ermessen bestimmt.
- (4) Der Vorsitzende hat am Schluss der Verhandlung dem Beschuldigten sowie ggf. dem Vorstand des BDP Gelegenheit zu geben, sich zu dem Verhandlungsergebnis zu äußern. Der Beschuldigte hat das letzte Wort.
- (5) Über die Vernehmung und den wesentlichen Gang der Verhandlung wird eine Niederschrift aufgenommen.
- § 15 (1) In einfach gelagerten Fällen kann im Eröffnungsbeschluss das schriftliche Verfahren angeordnet werden. Der Vorsitzende kann zu jeder Zeit Überleitung in das mündliche Verfahren anordnen.
- (2) Der Beschuldigte hat das Recht, innerhalb einer Woche nach Zustellung des Eröffnungsbeschlusses das mündliche Verfahren zu beantragen. Über diesen Antrag entscheidet das Ehrengericht, falls der Vorsitzende diesem nicht von sich aus stattgibt.

(3) Im schriftlichen Verfahren darf auf keine härtere Maßnahme als Verweis erkannt werden.

§ 16 (1) Das Ehrengericht kann das Verfahren bei offensichtlicher Unbegründetheit sowie bei Geringfügigkeit zu jeder Zeit einstellen. Die Einstellung wegen Geringfügigkeit kann mit einer Geldbuße verbunden werden.

(2) Der Beschluss, durch den das Verfahren gem. Abs. (1) eingestellt wird, kann vom Vorsitzenden allein erlassen werden. Er ist mit Gründen zu versehen, vom Vorsitzenden zu unterzeichnen, den Verfahrensbeteiligten sowie dem Vorstand des BDP in einer vom Vorsitzenden unterschriebenen Ausfertigung zur Kenntnis zu bringen.

(3) Gegen einen vom Vorsitzenden des Ehrengerichts erlassenen Einstellungsbeschluss kann Beschwerde eingelegt werden. Über diese entscheidet das Ehrengericht endgültig.

§ 17 Wird eine Entscheidung in Gegenwart des Beschuldigten verkündet, so wird sie mit der Verkündung, sonst mit der Zustellung an den Beschuldigten wirksam.

§ 18 (1) Über die Wiederaufnahme eines rechtskräftig abgeschlossenen Verfahrens finden die Vorschriften der §§ 359 ff. der Strafprozessordnung entsprechende Anwendung. Über die Zulassung eines Wiederaufnahmeverfahrens entscheidet das Ehrengericht ohne mündliche Verhandlung. Die Entscheidung ist endgültig.

(2) Von der Entscheidung sind die Verfahrensbeteiligten und der Vorstand des BDP in geeigneter Form zu unterrichten.

§ 19 Sofern nicht anders geregelt, finden die Vorschriften der Strafprozessordnung für das Ehrengerichtsverfahren ergänzende und entsprechende Anwendung.

#### **4. Abschnitt: Organstreitverfahren und Schiedsverfahren**

##### **1. Titel: Materiellrechtliche Vorschriften**

§ 20 (1) In Organstreitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht bei Vorliegen eines rechtlichen Interesses besonders über:

1. Die Auslegung der Verbandsnormen aus Anlass von Streitigkeiten über den Umfang der Rechte und Pflichten eines BDP-Organs oder anderer Beteiligter, die durch die Verbandsnormen oder durch die Geschäftsordnung der Untergliederungen mit eigenen Rechten ausgestattet sind.

2. Die Wirksamkeit von BDP-Verbandsnormen.

3. Die Rechtmäßigkeit der zur Herbeiführung von Organbeschlüssen angewandten Verfahren.
4. Förmliche und sachliche Mängel betreffend die Beschlussfassung der Organe des BDP.
5. Sonstige Streitigkeiten zwischen einzelnen Mitgliedern und Organen des BDP.

## 2. Titel: **Verfahrensrechtliche Vorschriften**

- § 21 (1) Vor Erlass des Schiedsspruches hat das Schiedsgericht die Parteien zu hören und den strittigen Sachverhalt aufzuklären.  
(2) Im übrigen wird das Verfahren nach freiem Ermessen des Schiedsgerichtes bestimmt. Die Bestimmungen des § 16 gelten entsprechend auch für das schiedsgerichtliche Verfahren.
- § 22 Soweit nicht anders geregelt, finden die Bestimmungen des zehnten Buches der Zivilprozessordnung ergänzende und entsprechende Anwendung.

## 5. Abschnitt: **Kosten und Zwangsvollstreckung**

- § 23 (1) Jede Entscheidung des Schieds- und Ehrengerichts muss eine Kostenentscheidung enthalten.
- (2) In Ehrengerichtsverfahren fallen die Kosten bei Verurteilung oder Einstellung wegen Geringfügigkeit dem Beschuldigten zur Last.
- (3) Bei erkennbar grundlos oder leichtfertig erhobener Anzeige kann das Ehrengericht die Kosten dem Anzeigersteller auferlegen. Dieser ist stets bei Anzeigerhebung schriftlich darüber zu belehren.
- (4) Zu den Kosten eines Verfahrens gehören die Gebühren, Kosten und Auslagen, die gem. der Anlage 1 zu dieser Schieds- und Ehrengerichtsordnung berechnet werden können. Führt die Anzeige nicht zu einer Verurteilung des Beschuldigten oder wird diesem gegenüber nicht im Beschlusswege eine Maßnahme nach § 9 auferlegt so trägt der Anzeigersteller die ihm entstandenen Kosten selbst. Anwaltskosten eines Verfahrensbeteiligten oder eines Zeugen sind in Ehrengerichtsverfahren grundsätzlich nicht festsetzbar oder erstattungsfähig.
- (5) Im Schiedsgerichtsverfahren trägt die unterlegene Partei die Kosten des Verfahrens. Im übrigen finden die §§ 91a, 92 ZPO entsprechende Anwendung.
- (6) Die Kosten eines Organstreitverfahrens trägt die unterlegene Partei. Bei Einstellung des Verfahrens sind die Kosten den Beteiligten je zur Hälfte aufzuerlegen.

(7) Die Kosten der Anrufung des Schieds- und Ehrengerichts als „Schiedsgericht“ nach § 1025 ZPO tragen die Parteien, es gelten die Kostenregeln der §§ 91 ff. ZPO und bzgl. der Höhe der Gebühren die BRAGO, wobei die §§ 6, 23 und 31 anzuwenden sind. Bei Anrufung des Schiedsgerichtes ist ein Vorschuss analog § 17 BRAGO zu leisten. Der Wert eines Verfahrens bestimmt sich nach §§ 18 ff. der KostO.

(8) Zwei Verfahren mit unterschiedlichen Beschuldigungen gegen einen Beschuldigten können miteinander verbunden werden. Eine Verbindung von Verfahren hat keine Auswirkung auf die Festsetzung der Verfahrenskosten.

§ 23a (1) Die Höhe der Verfahrenskosten für ehrengerichtliche Verfahren und für Organstreitverfahren ergeben sich aus der ANLAGE 1 zu dieser Ordnung.

(2) Die nach dieser Ordnung zu erhebenden Kosten werden durch die Bundesgeschäftsstelle des Verbandes erhoben. Die Festsetzung der Kosten erfolgt durch den Vorsitzenden der befassten Kammer.

§ 24 BDP-Mitglieder haben als Ehrenrichter sowie als Zeugen lediglich Anspruch auf Erstattung barer Auslagen. Berufsfremden Mitgliedern des Schieds- und Ehrengerichts sowie Sachverständigen kann eine angemessene Vergütung bezahlt werden.

§ 25 Entscheidungen des Schiedsgerichts können auf Antrag für vollstreckbar erklärt werden. Zuständig für gerichtliche Entscheidungen ist das Amtsgericht Berlin Mitte (§§ 1041 ff. ZPO).

**ANLAGE 1 zur Schieds- und Ehrengerichtsordnung des BDP**  
in der Fassung vom 22.11.1998

Gebührenziffer	Gebührenart	Gebühr in EURO <sup>1</sup>
1.	<b>Verfahrensgebühr</b> Entsteht mit Einleitung eines Verfahrens beim Ehrengericht, siehe aber Ziffer 3	€ 204, 51
2.	<b>Verhandlungsgebühr</b> Entsteht bei Durchführung einer mündlichen Verhandlung	€ 204,51
3.	<b>Einstellungsgebühr</b> Entsteht bei Einstellung des Verfahrens bei offensichtlich fehlender Begründetheit, sie kann nicht neben der Ziffer 1 erhoben werden, wird bei Einspruch verrechnet	€ 127, 82
4.	<b>Beschlussgebühr</b> Entsteht bei Einstellung des Verfahrens durch Beschluss	€ 102,25
5.	<b>Urteilsgebühr</b> Entsteht bei Abfassung des Urteilstenors und der Urteilsbegründung	€ 102,25
6.	<b>Fahrtauslagen</b> Auslagen für Mitglieder der Kammer und Zeugen gem.der RESO des BDP	höchstens 0,26 € pro gefahrener Kilometer
7.	<b>Spesen</b> gem. Der RESO des BDP - nur für Mitglieder der Kammer-	Nach Einzelabrechnung oder Pauschale
8.	<b>Schreibauslagen</b>	€ 2,55 pro Seite
9.	<b>Kopierauslagen</b>	€ 0,51 pro Seite bis 50 Blatt, ab dem 51. Blatt € 0,15
10.	<b>Porto</b>	€ 20,45 pauschal pro Fall oder nach Einzelabrechnung
11.	<b>Tagungsgebühren</b> Umlage der Raumkosten für Verhandlungen bei auswärtiger Durchführung des/der Verfahren	nach Einzelbeleg

<sup>1</sup> Es handelt sich um die umgerechneten DM-Beträge auf dem Stand des Beschlusses vom 22.11.1998